

Die nationalsozialistischen Gerichte

Der Volksgerichtshof: Schutz gegen staats- und volksfeindliche Kräfte

Das erste norwegische Gericht, dem die Befugnis übertragen wurde, nach den Verordnungen der Besatzer zu urteilen, war der Volksgerichtshof.³⁹² Dieser hatte seinen Standort in der Teatergaten 3 in Oslo und wurde nach einer Verordnung des Reichskommissars vom 25. Oktober 1940 errichtet. Die Volksgerichtshofsverordnung baute auf den Verordnungen vom 25. September 1940 über das Verbot politischer Parteien und vom 7. Oktober über das Verbot einer Betätigung zu Gunsten des norwegischen Königshauses auf. Madsen zufolge zielte Terbovens Befehl, einen norwegischen Gerichtshof zu errichten, darauf ab, sich einen «Blitzableiter» zu erschaffen, der sich des zivilen Widerstandes annehmen konnte.³⁹³

Die Verordnung vom 25. Oktober bestimmte in § 1: «Strafverfahren nach der Verordnung über das Verbot der politischen Parteien in Norwegen (...) und nach der Verordnung über das Verbot der Betätigung zu Gunsten des norwegischen Königshauses (...) werden einem norwegischen Sondergericht (...) übertragen». Das Gericht sollte nach § 2 aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, die von dem kommissarischen Staatsrat für das Justizwesen ernannt wurden. Die Entscheidungen des Gerichts sollten laut § 3 endgültig sein.

Die Verordnung des Reichskommissars wurde von der von Riisnæs am 8. November erlassenen Verordnung abgelöst. Darin erhielt das Sondergericht die Bezeichnung «Volksgerichtshof». Dieser war in Verfahren zuständig, die einen Verstoß gegen die Verordnungen des Reichskommissars betrafen. Ferner wurde dem Volksgerichtshof die Zuständigkeit verliehen, in Verfahren zu urteilen, die Verletzungen des norwegischen Strafgesetzbuches betrafen, vorausgesetzt die Staatsanwaltschaft entschied, den Fall dem Gerichtshof vorzulegen. Die Verordnung legte in § 3 fest, dass das Gerichtsgesetz und das Strafprozessgesetz auch für den Volksgerichtshof galten, jedoch mit den Ausnahmen, die aus der Verordnung selbst folgten.

Am 24. Januar 1941 erließ Lie eine Verordnung über Inhaftierungen in Verfahren, die vor dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden soll-

392 Die Tätigkeit des Volksgerichtshofs ist beschrieben in Madsen 1996.

393 Siehe Madsen 1996, S. 116.

ten. Später wurde der Volksgerichtshof durch das Gesetz vom 5. März 1942 reguliert, welches «ohne Berücksichtigung der Bestimmungen des Grunnlov» gelten sollte. So wurden unter anderem die Bestimmungen des Strafprozessgesetzes zu Haftentscheidungen außer Kraft gesetzt, da das Gesetz in § 15 bestimmte, dass Personen, die verdächtig waren, eine strafbare Handlung begangen zu haben, die in einem Verfahren dem Volksgerichtshof vorgelegt werden sollte oder vorgelegt werden könnte, festgenommen werden konnten. Dies galt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Strafprozessgesetzes erfüllt waren.

Der Ausschuss, der das Gesetz vorbereitet hatte, begründete dies mit folgenden Worten:

nach eingehender Erörterung hat das Komitee beschlossen äußern zu wollen, dass es annimmt, dass hinsichtlich der staatsfeindlichen Haltungen, von der diese Verbrechen zeugen, notwendig ist, den Zugang zu einer Ergreifung und Unterbringung in Untersuchungshaft der Verdächtigen zu erleichtern. Die Umstände werden häufig so sein, dass die Festnahme und Inhaftierung gemäß den geltenden Bestimmungen, aufgrund der spezifischen Bedingungen des Strafprozessgesetzes, nicht vorliegen wird. Der Tatsache zum Trotz, dass es zwingend erscheint, solche Schritte zu unternehmen, um das Volk und den Staat zu schützen.³⁹⁴

Die Frage einer Untersuchungshaft sollte nach § 16 von der Staatsanwaltschaft entschieden werden. Der Beschluss der Staatsanwaltschaft sollte schnellst möglichst dem Volksgerichtshof vorgelegt werden. Dieser sollte entscheiden, ob die Inhaftnahme aufrechterhalten werden sollte. In der Praxis scheint es indessen so gewesen zu sein, dass viele der vor dem Volksgerichtshof angeklagten Personen so lange inhaftiert blieben, bis der Fall vor Gericht kam.

Die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof sollte grundsätzlich öffentlich sein. Der norwegische Historiker Olav Njølstad berichtet über den Fall gegen Jens Chr. Hauge, den späteren Leiter des militären Widerstandes (Milorg), dass der Zustrom an Zuhörern so groß war, dass man sie abweisen musste, da es nicht ausreichend Sitzgelegenheiten gab.³⁹⁵ Das Gericht konnte jedoch nach § 19 beschließen, dass die Hauptverhandlung

394 Empfehlung des am 28. August 1941 eingesetzten Ausschusses zur Ausarbeitung einer Gesamtverordnung über den Volksgerichtshof, S. 30, dokument in Oslo politikammer: dom 1974 – Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

395 Njølstad 2008, S. 80.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen sollte, «wenn (...) es befindet, dass dies aus Rücksicht auf wichtige Staatsinteressen erforderlich ist».

Es wurden ferner Regeln zur Ernennung und Auswahl der Schöffen aus der Schöffenliste sowie für die Anklage vor dem Volksgerichtshof erlassen. In einer Verordnung vom 21. Dezember 1940 wurde die Zusammensetzung des Volksgerichtshofes dergestalt geändert, dass die Richter in der Mehrzahl waren. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wurde dahingehend erweitert, dass sie nun auch gedruckte Schriften mit politischem Inhalt umfasste sowie Fälle, die die Verletzung der Kapitel 8–10, 12, 13, 14 und 34 des Strafgesetzes betrafen, was insbesondere Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die öffentlichen Behörden und den öffentlichen Frieden meinte. In § 3 des Volksgerichtshofgesetzes wurde die Zuständigkeit erweitert, so dass sie jede Strafsache umfasste, «wenn die Anklagebehörde feststellt, dass sie vor dem Volksgerichtshof statt der ordentlichen Gerichte anhängig gemacht werden sollte, weil (...) die Verletzung volks- oder staatsfeindlicher Natur ist».

Der Volksgerichtshof war bis 1942 mit einem ständigen Vorsitzenden und zwei ständigen Schöffen tätig, zusätzlich dazu, dass im Allgemeinen in einzelnen Verfahren zwei Schöffen hinzugerufen wurden. Sowohl die ständigen Richter, der Staatsanwalt, wie der ständige Verteidiger hatten einen Hintergrund in der Nasjonal Samling. Keiner von ihnen tat sich jedoch in der Partei besonders hervor.³⁹⁶ Die drei rechtskundigen Mitglieder des Volksgerichtshofes erhielten den Titel Präsident des Gerichts (Lagmann) und Berufungsrichter (Lagdommere). Diese drei waren der Gerichtspräsident Aalvik Pedersen und die Berufungsrichter Haakon Magnus Wessmann sowie Alfred Dale.³⁹⁷ Keiner der Drei hatte über die Praxis als Gerichtsreferendare hinaus Richtererfahrung. Nach 1942 gab es keine ständigen Richter im Gericht, sondern einen Ausschuss, der von Fall zu Fall einberufen wurde. Insgesamt fungierten zusätzlich rund 60 Personen als Schöffen.³⁹⁸

Die Stelle des Vorsitzenden für den Volksgerichtshof wurde ausgeschrieben und es gab viele Bewerber. Der Anwalt (Overrettssakfører) in Hauge-sund Aalvik Pedersen bekam schließlich die Stelle. Aalvik Pedersen be-

396 Madsen 1987, S. 126.

397 Norsk statskalender 1941, S. 386. Siehe näher zu den drei Richtern und ihrem Hintergrund Madsen 1987, S. 117–124.

398 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 123.

stand im Frühjahr 1927 das Staatsexamen mit der Note kan få laud.³⁹⁹ Er war vor dem Krieg Mitglied der Nasjonal Samling gewesen, aber die Mitgliedschaft war «eingeschlafen». Im August 1940 trat er erneut bei.

Einer derjenigen, der keine Stelle erhielt war Jørgen Kornelius Nordvik. Da er nicht die Stelle als Vorsitzender des Volksgerichtshofs erhielt, bat er Riisnæs ihm eine andere Stelle zu verschaffen, und ihm wurde eine Stelle als Assessor beim Riksadvokat angeboten. Er wurde später am 3. Februar 1941 als kommissarischer Riksadvokat ernannt, nachdem Haakon Ragnvald Sund nach dem Gesetz, welches die Altersgrenze für öffentliche Bedienstete auf 65 Jahre festsetzte, entlassen worden war.

Dale und Wessmann wurden ihre Stellen direkt ohne Ausschreibung angeboten. Aalvik Pedersen wurde später zum Richter am kommissarischen Høyesterett ernannt und Dale wurde zum Abteilungsleiter im Justizministerium und im Juli 1943 zum Chef der Gefängnisdirektion ernannt. Auch Motzfeldt wurde in den Volksgerichtshof berufen. Er wurde jedoch bereits im Oktober 1941 als kommissarischer Richter am Høyesterett ernannt. De lege wurden die Schöffen unter denjenigen ausgewählt, die in den Schöffengerichtskomitees für Südnorwegen verzeichnet waren. Dies geschah derart, dass die Mitglieder der Nasjonal Samling immer die Mehrheit der Mitglieder des Gerichts bilden sollte.

Die Position des Staatsanwalts am Volksgerichtshof war der Stelle des Riksadvokat zugeordnet.⁴⁰⁰ Als ständiger Verteidiger wurde der Anwalt Gulbrand Bergsjø ernannt. In dieser Funktion war er in 76 Fällen tätig.⁴⁰¹ Außerdem traten andere Anwälte als Verteidiger auf.

Der Volksgerichtshof war ein rein politisches Gericht, das errichtet wurde, um die Opposition gegen die Besatzungsmacht und ihre Helfer niederzuschlagen. Riisnæs schrieb, dass die Aufgabe des Volksgerichtshofes war, «der besondere Schutz des nationalsozialistischen Staats gegen staats- und volksfeindliche Kräfte» zu sein.⁴⁰² Dies war auch Teil des Selbstverständnisses der Richter. In einem Beschluss vom 14. Oktober 1941 erklärte das Gericht:

Der Volksgerichtshof ist insofern ein politisches Gericht, als er ein sehr wichtiger Teil der politischen Neuordnung ist, die jetzt auch von unserer Rechtsgesellschaft in Gang gesetzt wird. Der Weg zur Freiheit und

399 Bericht des Verhörs vom 13. September 1945 von Aalvik Pedersen, dokument i Oslo politikammer, dom 1974; Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

400 Siehe Madsen 1987, S. 124–125.

401 Madsen 1987, S. 125.

402 Riisnæs 1942, S. 46.

Unabhängigkeit des Landes führt durch eine solche nationalsozialistische Neuordnung. Es versteht sich von selbst, dass gerade der Volksgerichtshof aus nationalsozialistischen Richtern besteht, damit die Entwicklung in den richtigen Bahnen erfolgen kann.⁴⁰³

Der Volksgerichtshof wurde auch im Bewusstsein der Menschen nicht als neutrales Gericht wahrgenommen. Die Richtervereinigung protestierte gegen die Errichtung des Volksgerichtshofs und gegen alle Verfahren von politischer Bedeutung, die den ordentlichen Gerichten entzogen werden sollten.⁴⁰⁴ Der Regierungsadvokat und Vorsitzende der Anwaltsvereinigung Bødtker schrieb in seinem Bericht über die Vereinigung: «um diesen Volksgerichtshof entstand eine Menge Unruhe».⁴⁰⁵ Die Anwaltsvereinigung wies 1941 in einem Brief an das Justizministerium darauf hin, dass die gesamte Regelung nach Ansicht der Vereinigung «gegen die Anforderungen, die in einem Rechtsstaat an eine Frieden stiftende und unabhängige Rechtspflege gestellt werden müssen» verstieß.⁴⁰⁶ Ein Zeichen, dass dieser Aufruhr weit über die Reihen der Juristen hinausging, ist, dass nachdem bekannt wurde, dass der Anwalt Gulbrand Bergsjø zum ständigen Verteidiger des Volksgerichtshofs ernannt wurde, er von den Angeklagten in gewöhnlichen Strafverfahren boykottiert wurde.⁴⁰⁷ Die Anwaltsvereinigung war dennoch der Meinung, dass ihre Mitglieder vor dem Volksgerichtshof erscheinen und prozessieren sollten, ungeachtet der Auffassung, dass dieser ein rein politisches Gericht sei.⁴⁰⁸

Der Volksgerichtshof nahm am 12. Februar 1941 seine Tätigkeit auf. Er erhielt lediglich weniger ernsthafte Verfahren zur Bearbeitung und verhandelte insgesamt 111 Fälle gegen mehr als 150 Angeklagte. Von diesen 111 Verfahren waren 83 Verurteilungen, 21 Freisprüche und 7 sogenannte gemischte Entscheidungen, das heißt das einige der Angeklagten in einem Verfahren verurteilt wurden, während die anderen freigesprochen wurden.⁴⁰⁹ Vier der Fälle aus dem Jahr 1941 sind in der Norsk Retstidende für 1941 auf den Seiten 763–773 wiedergegeben. Die Verfahrensmenge sank rasch von über 50 im Jahre 1941 bis auf wenig über 30 im Jahre 1942 und

403 Die Richter des Volksgerichtshofs 1941–1945, dokument in Oslo politikammer, dom 1975: Alfred Dale, S. 6.

404 Nissen 1983, S. 174.

405 Bødtker 1958, S. 51.

406 Siehe Bødtker 1958, S. 68–69.

407 Siehe Holmsland 1958, S. 120.

408 Siehe Espeli 2008, S. 196.

409 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 123.

bis unter 10 im Jahre 1943. In den Jahren 1944 und 1945 behandelte das Gericht 3 beziehungsweise 1 Fall. Die härteste verhängte Strafe war eine Haft von vier Jahren. Es ist daher festzuhalten, dass der Volksgerichtshof aus der Perspektive der Besatzungsbehörden kein großer Erfolg war.

Man kann vielleicht einen Eindruck von der Wirksamkeit des Volksgerichtshofs und damit des norwegischen Rechtsapparates gewinnen, indem man einen Vergleich zu den Verhältnissen in Dänemark zieht.⁴¹⁰ Dort wurde die rechtliche Behandlung politischer Fälle dem Københavns Byret zur Bearbeitung durch einen bestimmten Richter, den Amtsrichter Arthur Andersen, aufgelegt. Geringere Rechtsüberschreitungen sollten jedoch von den Gerichten der Provinzen bearbeitet werden. Die Fälle, die auf diese Weise für eine Sonderbehandlung aussortiert wurden, waren diejenigen, die aus der «Präsenz der Besatzungsmacht geschaffenen Verhältnisse» hervorgingen. Dies umfasste zum Beispiel sowohl Spionage wie Sabotage, Beleidigungen und Demonstrationen, Gerüchte und landesverräterische Schriften. Insgesamt wurden im Zeitraum April 1940 bis 1. April 1941 in solchen Verfahren 447 Personen verurteilt. Die entsprechende Zahl für das Folgejahr lag bei 861. Zur gleichen Zeit wurden elf dänische Staatsangehörige vor deutschen Kriegsgerichten verurteilt. Selbst wenn dies weit mehr Fallarten umfasste als die, die vor dem Volksgerichtshof anhängig waren, drehten sich mindestens 20 Prozent der untersuchten Fälle um Beleidigungen, landesverräterische Schriften, Diffamierung und Verbreitung von Gerüchten. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass mindestens ebenso viele und wahrscheinlich weit mehr Fälle von dänischen Gerichten als von norwegischen Gerichten bearbeitet und beurteilt wurden. Andererseits waren die Urteile in Dänemark, solange die Fälle bei den dänischen Gerichten lagen, weitaus milder als in Norwegen. Der Unterschied ist besonders groß, wenn wir die schwerwiegenden Fälle betrachten, die vor deutschen Gerichten in Norwegen erhoben wurden, die auf einem völlig anderen Strafniveau lagen als sowohl die norwegischen wie die dänischen Gerichte. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass im ersten Jahr der Besatzung sozusagen kein Däne nach Deutschland zur Strafverbüßung geschickt wurde. Dies gilt auch für diejenigen, die vor deutschen Gerichten verurteilt wurden. Deutsche Gerichte hatten vor Einführung des Ausnahmezustands 1943 in Dänemark auch keine Todesurteile verhängt.

Bereits bei Errichtung des Volksgerichtshofs wurde davon ausgegangen, dass dieser eng mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten sollte. Dies

410 Die Informationen in diesem Abschnitt basieren auf den Darstellungen und Zahlen bei K. Andersen 1946, S. 268–270.

war notwendig, damit dieser «als wirksames Bindeglied in der Revolutionsarbeit» wirken konnte.⁴¹¹ Die Zusammenarbeit sollte ermöglichen, «dass man in großem Maße auf eine Inhaftierung zurückgreifen konnte und zu einem geeigneten Zeitpunkt wieder freilassen konnte, wenn überwiegend glaubhafte Verdachtsgründe vorlagen, ohne die Notwendigkeit, den Fall später vor dem Volksgerichtshof zu verfolgen».⁴¹² Auf diese Weise wurde der Gerichtshof auch zu einem Teil der rechtlichen Sanktionierung, das heißt einer Praxis mit administrativer Inhaftierung und Strafen auf Verdacht hin.

Durch Beschluss Quislings vom 26. Februar 1942 erhielt die Staatspolizei die unmittelbare Befugnis, Sicherungsmaßnahmen bis hin zu sechs Monaten für den Verstoß gegen die Verordnungen des Reichskommissars anzuwenden. Am 24. Oktober 1942 wurde dies auf unbegrenzte Sicherungsmaßnahmen auch gegenüber staats- und volksfeindlicher Tätigkeit erweitert. Dies führte dazu, dass nur Bagatelldelikte an den Riksadvokat zur Anklage und Verurteilung vor dem Volksgerichtshof weitergeleitet wurden. Dies war eine dramatische Entwicklung für ein Gericht, das einen wichtigen Teil der Neuordnung der Gesellschaft darstellen sollte. Die Entwicklung mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Behörden der *Nasjonal Samling* ihren Äußerungen auf rechtlicher Grundlage zu agieren nicht gerecht wurden. Der Doppelstaat war auch in Norwegen eingeführt. Die juristische Spur wurde mit fortschreitendem Krieg immer schwächer. Dies geschah auch in den norwegischen Institutionen. Hier fand die Entwicklung teilweise etwas früher als in Deutschland statt. Dies kann möglicherweise damit zusammenhängen, wie der Volksgerichtshof seine Rolle definierte und seine Tätigkeiten ausübte.

Einer der meistdiskutiertesten Fälle war auch einer der ersten, der bereits erwähnte Formannskap-Fall gegen sechzehn Mitglieder und Stellvertreter des Osloer Gemeinderats, die der Arbeiterpartei angehörten. Die sechzehn hatten im November 1940 einen Vorschlag für einen Beschluss unterzeichnet nicht der Forderung des Ministeriums nachzukommen, wonach der «*Nasjonal Samling* und damit den Richtlinien der neuen Zeit» zu

411 PM 14. Februar 1941 im Zusammenhang mit den den Volksgerichtshof betreffenden am 13/2–41 abgehaltenen Beratungen mit dem Vermerk «streng vertraulich», Dokument in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

412 PM 14. Februar 1941 im Zusammenhang mit den den Volksgerichtshof betreffenden am 13/2–41 abgehaltenen Beratungen mit dem Vermerk «streng vertraulich», Dokument in Oslo politikammer, dom 1974: Olav Bjarne Aalvik Pedersen.

folgen war. Der Vorsitzende der Gruppe Johan Schwingel und der Sekretär Omar Gjestebý wurden zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt, Arnfinn Vik und Rolf Hofmo zu einem Jahr und drei Monaten, die anderen erhielten ein Jahr Gefängnis.⁴¹³

In dem Verfahren prozessierten die Anwälte Gustav Heiberg und Annæus Schjødt als Verteidiger mit der Argumentation, dass es dem Volksgerichtshof an einer verfassungsrechtlichen Grundlage im norwegischen Recht mangelte. Ferner verfüge er ebenso wenig über eine Rechtsgrundlage nach dem Kriegsvölkerrecht, da er nicht errichtet worden war, um die militärische Stellung der Besatzer zu schützen oder um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben zu sichern, so ihre Begründung.⁴¹⁴ Diese Einwände wurden vom Gericht zurückgewiesen. Das Høyesterett maß diesem Plädoyer in dem späteren Strafverfahren gegen einen der Schöffen des Volksgerichtshofs mit folgenden Bemerkungen Bedeutung bei:

Als der Verurteilte zum ersten Mal als Schöffe am 4. März 1941 im «Volksgerichtshof» erschien, konnte er das ganze Plädoyer über die Gesetzmäßigkeit des «Volksgerichtshofs» anhören und nahm auch an der Entscheidung darüber teil. Ferner erhielt er in dem Verfahren, das darauf verhandelt wurde – und wo er im Übrigen in realita für Freispruch stimmte – ein klares Bild davon, mit welcher Art von Fällen sich der «Volksgerichtshof» befassen würde. Nichtsdestotrotz ist er zum wiederholte Male aufs Neue vor dem «Volksgerichtshof» erschienen. Er hat dies auch getan, nachdem die Standgerichtsverhandlung in Oslo stattgefunden hatte. Er musste sich darüber im Klaren gewesen sein wie gefährlich die Tätigkeit des «Volksgerichtshofs» war und wie ausgeprägt dieser im Dienste des Feindes agierte.⁴¹⁵

In Bezug auf das Niveau vor der Besatzung hat der Volksgerichtshof eine strikte, wenn auch nicht allzu strenge, Linie aufgestellt. Das Strafmaß für tätliche Beleidigung von Mitgliedern der Nasjonal Samling lag bei 120 Tagen Gefängnis und darüber. Vor dem Krieg wurden solche Fälle häufig mit einer Geldbuße oder einer niedrigen bedingten Haftstrafe beigelegt, wenn der Täter jung und zuvor nicht straffällig geworden war, siehe zum Beispiel Rt. 1939 S. 316. Auf der anderen Seite verhängte das Gjerpen

413 Die Richter des Volksgerichtshofs 1941–1945 Dokument im Verfahren gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen, S. 1.

414 Siehe Solbakken 1945, S. 23–27.

415 Rt. 1947 S. 150.

Amtsgericht (Forhørsrett) bis zu 120 Tage Haft für einen der Teilnehmer der Schlägerei in Porsgrunn im Juni 1940, selbst wenn die Sache als reine tätliche Beleidigung verurteilt wurde, siehe oben, S. 104. Es kann daher nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass die Errichtung des Volksgerichtshofs dazu geführt hat, dass das Strafmaß, im Vergleich zu einer Verurteilung vor den ordentlichen Gerichten, erheblich verschärft wurde. Dennoch existierte im Vergleich zu den ordentlichen Gerichten ein wesentlicher Unterschied zur Inhaftierungspraxis. Die meisten, die vor dem Volksgerichtshof angeklagt waren, wurden in polizeimäßiger Verwahrung gehalten bis das Verfahren verhandelt wurde. Es sieht nicht so aus, als hätten die Richter etwas unternommen, um dies zu verhindern oder dem entgegenzuwirken.

Die Fälle mit den strengsten Strafen betrafen die Produktion und Verbreitung illegaler Zeitungen. Einer ist wiedergegeben in Rt. 1941 S. 767. Hier handelte es sich um einen Fall gegen vier Personen, die angeklagt wurden, Radiosendungen aus London gehört zu haben und Protokolle geschrieben zu haben, die mit dem Matritzendrucker vervielfältigt und verteilt worden waren. Diejenigen, die die Zeitung schrieben, waren Vater und Sohn und die Zeitung wurde durch den Sohn mit Hilfe zweier Kameraden verteilt. Der Sohn und seine Freunde waren 18 bis 20 Jahre alt. Der Vater wurde zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. In erschwerender Hinsicht wurde Gewicht daraufgelegt, dass er in einem «reifen Alter» war und dass er ferner die Ursache des Ganzen war, indem er seinen Radioapparat behalten hatte. Zwei der Jungen wurden zu jeweils einem Jahr Gefängnis verurteilt, der dritte erhielt sechs Monate Haft. Alle vier waren 20 beziehungsweise 18 Tage von der Festnahme bis zur Urteilsverkündung des Falles in Untersuchungshaft gewesen.

Nach den ersten Monaten der Tätigkeit des Gerichtshofs waren die nationalsozialistischen Justizbehörden sehr zufrieden. So schrieb der Justizminister zu Beginn des Jahres 1942: «Der Volksgerichtshof hat mit seiner Tätigkeit bereits seine Prüfung im Rechtsleben bestanden und gezeigt, dass er seine Aufgabe als besonderer Schutz des nationalsozialistischen Staates gegen staats- und volksfeindliche Kräfte erfüllt.»⁴¹⁶ Aber die Stimmung sollte bald kippen.

Viele der Fälle, mit denen sich das Gericht befasste, betrafen lediglich reine Bagatellen. Dessen erster Fall betraf einen Mann der «Es lebe der König und das Vaterland» gerufen hatte. Dafür erhielt er eine Geldbuße von 300 NOK. Eine Dame, die mit der Holmenkollenbahn fuhr, erhielt, wie er-

416 Riisnæs 1942, S. 46.

wähnt, eine Geldbuße von 1000 NOK dafür, dass sie «sich mehrere Male auf ihrem Platz im Wagen umgedreht hatte und auf demonstrativer Weise Frau Frølich Braathen angestarrt hatte, weil diese eine Kampforganisationsmarke der Nasjonal Samling trug, mit der Folge, dass mehrere der anderen Passagiere im Wagen begannen sie belästigend anzustarren».⁴¹⁷ Eine strenge Reaktion war nach Ansicht des Gerichts notwendig, «da eine Rücksichtnahme auf die Gesellschaft erfordert, dass solche Demonstrationen beendet werden». Ähnliche Fälle, in denen Deutsche beleidigt waren, wurden von den deutschen Kriegsgerichten behandelt, in denen das Strafmaß viel höher lag. Das Kriegsgericht in Trondheim verurteilte im April / Mai 1941 einen Mann wegen Beleidigung deutscher Soldaten zu vier Monaten Gefängnis indem er rief «Schwein» und «leck mich am Arsch».⁴¹⁸ Weitaus mehr Fälle, in denen Leute der Nasjonal Samling oder Deutsche beleidigt wurden, wurden mittels Erteilung eines Strafzettels mit einer Geldbuße, ausgestellt von der norwegischen Polizei, entschieden. In diesen Fällen war gerne von Ausrufen die Rede, die der Angeklagte in betrunkenem Zustand getätigt hatte.⁴¹⁹

Ein anderer Fall in derselben Kategorie war der Fall gegen Jens Christan Hauge. Gegen diesen wurde von einem Studenten im Februar 1941 bei der Staatspolizei Anzeige erstattet, weil er «während eines privaten Tutoriums Äußerungen getätigt hatte, die als gegen die neue Führung gerichtet aufgefasst wurden». Dafür wurde ihm eine Verwarnung erteilt und der Fall wurde fallen gelassen.⁴²⁰ Später wurde erneut Anzeige gegen ihn erstattet und am 26. August 1941 wurde gegen ihn Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben. Er leitete das Tutorium ein, in dem er das Morsezeichen für «V» klopfte, welches laut der Anklage für «Victory» stehen sollte. Ansonsten kam er in einem Vortrag über das Recht des Staates, Eigentumsansprüche durch Enteignung zu gewinnen mit einer Reihe an Anspielungen, wie zum Beispiel «Früher mussten der König und die gesamte Regierung in gutem Glauben sein, aber wer heutzutage in gutem Glauben ist, wissen nur die Götter». Solche und ähnliche Aussagen wurden in der Anklageschrift als zugunsten verbotener politischer Organisationen wirkend, angesehen. Er wurde ferner wegen Propaganda zugunsten des Königshau-

417 Rt. 1941 S. 772.

418 Meldungen aus Norwegen 6. Mai 1941, Bd. I, S. 264.

419 Siehe zur Illustration, die in den Meldungen aus Norwegen 15. Mai 1941, Bd. I, S. 275 wiedergegebenen Verfahren. Im Jahr 1941 verhaftete die Staatspolizei 1060 Menschen wegen Belästigung von NS-Leuten und verhängte 750 Geldbußen, siehe Nøkleby 2011, S. 30.

420 Dok. 21 im Verfahren gegen Reinholdt Gram Breien.

ses angeklagt, weil er das Zeichen «H7» in einer Illustration verwendet hatte. Ein weiterer Anklagepunkt war, dass er in Verbindung mit einer Vorlesung über Störungen der Geschäftsgrundlage das Beispiel eines Mannes verwendete, der sich in das Grand Hotel einmietete, um den Einzug des Königs am 17. Mai 1941, dem norwegischen Nationalfeiertag, zu sehen und diesbezüglich geäußert hatte: «wie bekannt wurde daraus nichts».

Hauge erkannte die faktischen Umstände an, verneinte jedoch «im Sinne der aufgelösten Organisationen» tätig geworden zu sein und stritt daher die Strafschuld ab. Als Konsequenz der Anzeige wurde Hauge inhaftiert. Es wurden Durchsuchungen und Beschlagnahmen in seiner Wohnung und in seinem Büro durchgeführt. Die illegale Zeitung «Vi vil oss et land» (Wir wollen für uns ein Land), Ausgabe B Nr. 3 für Februar 1941, wurde bei ihm zu Hause gefunden und beschlagnahmt. In seinem Büro fand man indessen «nichts von Bedeutung». Hauge erklärte im Verhör mit dem Polizisten Knut Rød, dass er die illegale Zeitung in der Post von einem unbekannten Absender erhalten hatte.

Der Volksgerichtshof befasste sich am 17. Oktober 1941 mit dem Fall gegen Hauge und erließ am folgenden Tag das Urteil. Darin wurde Hauge zu 100 Tagen Haft abzüglich der 66 Tage abgesessener Untersuchungshaft verurteilt. Das Gericht sprach Hauge für den Teil der Anklage frei, der das Wirken zugunsten verbotener politischer Organisationen betraf. Die Äußerungen wurden als «respektlos und Teils dreist, aber außerhalb des Rahmens der genannten Bestimmungen liegend» charakterisiert. Was das H in der Illustration betraf, fand das Gericht, dass die Illustration «auf eine Weise vorgenommen wurde, dass es den Gedanken auf den Anfangsbuchstaben des Namens des abgesetzten Königs lenkte». Das Gericht fand ferner «bewiesen, dass sich der Angeklagte durch diese Tat bewusst war, dass der Gedanke der Zuhörer zum abgesetzten König gebracht werden sollte» und befand daher, dass Hauge in diesem Teil der Anklage schuldig war. In strafschärfender Hinsicht wurde Gewicht daraufgelegt, dass Hauge Beamter im Dienste des Staates war, und dass die Handlungen während eines Unterrichts von Studenten stattfanden, deren Betreuung er sich angenommen hatte. Das Gericht äußerte ferner:

ohne dass ein maßgeblicher Teil der norwegischen Bevölkerung, seinen Standpunkt für den abgesetzten König und die politische Ansicht, die er symbolisiert, verlässt, kann die norwegische Bevölkerung ihre Freiheit und Unabhängigkeit nicht zurückgewinnen. Insoweit muss das Gericht die Handlung des Beklagten als direkten Widerstand gegen die Lebensinteressen des norwegischen Volkes sehen. In abmildernder Hinsicht wurde Gewicht darauf gelegt, dass Hauge vorbehalt-

los die faktischen Verhältnisse anerkannt hatte und darauf, dass «die Handlungen Folge eines plötzlichen Impulses, nachdem was mitgeteilt wurde, waren».

Ein wenig ironisch ist, dass nach dem Krieg einer der Richter, Alfred Dahle, wegen Äußerungen, die er während seiner Vorlesungen in Rechtslehre an der norwegischen Landwirtschaftshochschule gemacht hatte, bestraft wurde. Darin hatte er unter anderem geäußert, dass die Verordnungen des Reichskommissars vom September 1940 «von großer verfassungsmäßiger Bedeutung» waren sowie: «Die staatstragende Partei stand über dem Staat. Dies ist keine Folge des Machtbegehrens der Partei, sondern eine Regelung, die der nationalsozialistischen Staatsidee entsprungen ist».⁴²¹ Dem Lagmannsrett zufolge hatte er damit «Ausdruck für eine so starke Sympathie für die N.S. und deren Ideologie gezeigt, dass dies als Propaganda und dadurch als Unterstützung des Feindes bezeichnet werden muss».⁴²²

Eine besondere Prüfung für den Volksgerichtshof als eine «bleibende Institution im Staatsgebäude der Nasjonal Samling» erfolgte im Herbst 1942 im Verfahren gegen den Fluchthelfer Karsten Løvestad. Die Prüfung wurde nicht bestanden. Løvestad erschoss am 22. Oktober 1942 den Grenzpolizisten Arne Hvam, als er versuchte, zwei jüdische Flüchtlinge nach Schweden zu lotsen. Sowohl das Reichskommissariat als auch die Staatspolizei forderten, dass Løvestad vor einem norwegischen Gericht zum Tode verurteilt und der Fall vor dem Volksgerichtshof verhandelt werden sollte.⁴²³ In seiner Überstellung an den Volksgerichtshof forderte der Riksadvokat eine vorläufige Feststellung, ob man mit der Todesstrafe rechnen könne oder nicht. In späteren Gesprächen zwischen dem Riksadvokat Nordvik und dem Vorsitzenden des Volksgerichtshofs Aalvik Pedersen betonte Nordvik, dass die Deutschen die Todesstrafe forderten. Aalvik Pedersen lehnte dies ab, da er aus den Unterlagen nicht entnehmen konnte, dass die Tötung mit Vorsatz begangen worden war. Der Fall wurde daraufhin vom Volksgerichtshof zurückgezogen und Løvestad wurde im April 1943 von dem SS- und Polizeigericht Nord zum Tode verurteilt.⁴²⁴ Im Zusammenhang damit, dass Aalvik Pedersen verneinte, vorab seine Zustimmung zur Todesstrafe in dem Verfahren gegen den Flüchtlingshelfer Løvestad zu

421 Urteil des Eidsivating Lagmannsretts vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 12.

422 Urteil des Eidsivating Lagmannsretts vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 24.

423 Siehe zu diesem Fall Madsen 1987, S. 132–138.

424 Nøkleby 1996, S. 214.

erteilen, soll Riisnæs einen Wutanfall bekommen und geäußert haben, dass das Führerprinzip in Norwegen eingeführt worden sei, und dass der Richter dies gegenüber seinen Schöffen geltend zu machen habe.⁴²⁵

Danach drehte sich die Ansicht über den Volksgerichtshof. Finn Thrana, der zwischen 1942 und 1944 Regierungssekretär für Quisling war, schreibt in seinem Memoirenbuch über den Volksgerichtshof:

Es existierte von deutscher Seite und teilweise auch von Seiten der norwegischen Polizei Unzufriedenheit mit den niedrigen Strafen. Aber der Vorsitzende des Gerichts, der sehr tüchtige und humane Anwalt Aalvig Pedersen war kein Richter, der sich dirigieren ließ. Das Ergebnis war, dass es die Staatspolizei unterließ, die als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Überwachung illegaler Aktivitäten politischer Natur, Spionage und Waffengebrauch hatte, Fälle an den Volksgerichtshof zu verweisen. Stattdessen war die Möglichkeit gegeben, Verdächtige für eine bestimmte, ziemlich lange Zeit inhaftieren zu lassen, ohne den Fall zur Behandlung an ein Gericht zu übertragen, das heißt, ohne dass ein Anklagebeschluss durch die Staatsanwaltschaft erging.⁴²⁶

Der Volksgerichtshof war somit sowohl von Terbovens Seite wie auch von Seiten der deutschen Sicherheitspolizei und der norwegischen Staatspolizei Kritik ausgesetzt. Am 24. Oktober 1942 wurde die Staatspolizei ermächtigt, das gesamte strafrechtliche Register der Sicherheitsmaßnahmen gegen Personen anzuwenden, bei denen der Verdacht bestand, «volks- oder staatsfeindliche Bestrebungen» gefördert zu haben. Nachdem Terboven im Januar 1942 die erweiterte Zuständigkeit für das SS Polizeigericht Nord erhalten hatte, hatten auch die Deutschen, ausgehend von ihren Interessen, keinen Bedarf mehr an dem Volksgerichtshof.⁴²⁷

Der Volksgerichtshof baute weitestgehend auf den geltenden strafprozessrechtlichen Bestimmungen auf und gab umfangreiche Begründungen für seine Urteile. In der Bearbeitung des Falls gegen Pedersen und Dale durch das Lagmannsrett schrieb dieses:

es muss anerkannt werden, dass das Bild der gesamten Tätigkeit des Gerichtshofs so ist, dass er in seinen Urteilen relativ vernünftig reagiert hat, aus N.S.-Sicht gesehen, ferner, dass es verhältnismäßig viele Freisprüche gab. Durch die Urteilsgründe scheint außerdem regelmäßig

425 Ringdal 1991, S. 109.

426 Thrana 2001, S. 140.

427 Siehe Madsen 1987, S. 114.

die Linie verfolgt worden zu sein, dass die Richter von dem Wunsch beherrscht waren, die Ordnung aufrechtzuerhalten und Unruhen entgegenzuwirken. In einigen Urteilen wird Hirdens Verhalten kritisiert.⁴²⁸

In der Strafzumessung gegen die beiden Richter wurde in mildernder Hinsicht Gewicht daraufgelegt, dass «die Urteile bei einzelnen Ausnahmen beinahe als moderat bezeichnet werden müssen». In weiten Teilen seiner Tätigkeit unterschied sich der Volksgerichtshof daher kaum von dem, wie die ordentlichen Gerichte in ähnlichen Fällen agiert hätten, mit dem kommissarischen Høyesterett an der Spitze, um ein ausreichend strenges Niveau der Strafen sicherzustellen.

Die Sondergerichte: Todesurteile aus norwegischer Hand

Nach einer Weile richteten die Behörden der Nasjonal Samling Sondergerichte für schwerwiegendere Fälle ein. Ab 1943 wurde eine wachsende Zahl solcher Fälle von Sondergerichten behandelt, die von Justizminister Riisnæs und von Polizeiminister Lie nach dem Gesetz vom 14. August 1943 über Sondergerichte der Polizei errichtet wurden. Das Eidsivating Lagmannsrett äußerte in Rt. 1946, S. 894, dass dies eine «nationalsozialistische Maßnahme war, womit bestimmte Verfahren der Behandlung durch die ordentlichen Gerichte entzogen und vom Sondergericht behandelt wurden, das seiner Organisation nach nicht die gleiche Sicherheit für die Unparteilichkeit bot wie die ordentlichen Gerichte. Die Errichtung dieses Gerichts war Teil der Arbeit der Führung Quislings zur Nazifizierung der Rechtsordnung». Im Verfahren, wiedergegeben in Rt. 1950, S. 997, führte das Lagmannsrett an: «Das Sondergericht war eine nationalsozialistische Maßnahme, errichtet von Quisling im Einverständnis mit den Deutschen und mit dem Ziel der Nasjonal Samling und den deutschen Interessen zu dienen. Dies war ein besonders gefährliches und wirksames Mittel bei gegebenem Anlass die norwegischen patriotischen Aktivitäten zu bekämpfen». Die Sondergerichte wurden in einigen profilierten Fällen gegen norwegische Widerstandskämpfer eingesetzt. Diese wurden jedoch auch in Kriminalverfahren gegen Polizisten, Mitglieder von Hirden und Zivilpersonen gebraucht, insbesondere im Zusammenhang mit Plünderungen in

428 Urteil des Eidsivating Lagmannsretts vom 28. November 1946 gegen Olav Bjarne Aalvik Pedersen und Alfred Hansen Dale, S. 19–20.

Krisensituationen wie nach den Explosionen bei Filipstadkaia in Oslo und Bryggen in Bergen.

Das Sondergericht in Oslo wurde oft in den Räumlichkeiten der Staatspolizei in der Kronprinsens Gate 10 abgehalten, zumindest wenn es sich um Fälle gegen Widerstandskämpfer handelte. In anderen, eher regulären Strafsachen konnte das Gericht in den üblichen Rechtsgebäuden wie dem Tinghus in Oslo und Bergen abgehalten werden. Die Sondergerichte verkündeten 19 Todesurteile im Laufe der Jahre 1943–1945, die vollstreckt wurden.⁴²⁹ Die schweren Strafen waren zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Sondergerichte für politische Verfolgung eingesetzt wurden. Sie müssen jedoch vor dem Hintergrund der herrschenden Kriegsverhältnisse gesehen werden. Reichborn-Kjennerud, der Richter am kommissarischen Høyesterett und auch in mehreren Sondergerichten war, schreibt in einer Erklärung nach dem Krieg, dass die Strafen «auch von dem Aspekt her diktiert (waren), dass die Deutschen den norwegischen Gerichten nicht die Behandlung dieser Art von Fällen entziehen sollten. Dies war zuvor in Bergen der Fall gewesen, wo das Ergebnis Todesstrafen waren. (...) Es galt die Todesstrafe zu vermeiden oder eine deutsche Bearbeitung der Verfahren, was dasselbe bedeuten konnte».⁴³⁰ Die Statistik zeigt dennoch, dass der Anteil der Todesurteile in den Sondergerichten weit über dem Anteil in den deutschen Gerichten lag.

Das erste Sondergericht wurde auf Grundlage des befristeten Gesetzes «vom 14. August 1943 über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Kriegszeiten» eingesetzt, um den Fall gegen den Polizeikommissar Eilifsen aufgrund seiner Befehlsverweigerung zu behandeln. Eilifsens Befehlsverweigerung wurde der deutschen Polizei gemeldet. Laut Lies Erklärung wollten sich die Deutschen zunächst selbst mit dem Fall befassen, aber Lie gelang es, den Fall in norwegische Hände zu bekommen. Laut Lie forderten die Deutschen die Verhängung der Todesstrafe über Eilifsen.

Um ein Todesurteil verhängen zu können, war ein neues Gesetz erforderlich, das die Rechtsgrundlage sowohl für eine standrechtliche Behandlung wie auch die Todesstrafe bilden konnte. Damit Eilifsen nach diesem verurteilt werden konnte, musste dem Gesetz rückwirkende Kraft verliehen werden. Eilifsens Befehlsverweigerung konnte nach der Gesetzeslage, die zum Tatzeitpunkt galt, nur als Vergehen mit Geldbußen oder Verlust

429 Siehe Nøkleby 1996, S. 195.

430 Erklärung von Reichborn-Kjennerud, dok. 85 i Oslo politikammer: dom 4223 – Egil Reichborn-Kjennerud.

der Dienststellung bestraft werden. Durch das vorübergehende Gesetz wurde formell der Zugang eröffnet, die Sache als Kriegsverrat nach § 80, dem Kriegsartikel des militärischen Strafgesetzbuches, zu behandeln, wonach mit dem Tode bestraft werden konnte. Es war der Abteilungsleiter Hasle selbst, der in Zusammenarbeit mit Riisnæs das Gesetz ausgearbeitet hatte. Dies geschah auf Befehl Quislings hin und aufgrund deutschen Druckes. Yngvar Tank widersetzte sich als Sachbearbeiter mit dieser Arbeit befasst zu sein und man ließ ihn unbehelligt.⁴³¹

Am Sondergericht nahmen der Richter des Høyesteretts Reichborn-Kjennerud, der Polizeidirektor der Ordnungspolizei Egil Olbjørn und der Polizeidirektor Karl A. Marthinsen teil. Das Sondergericht verlieh dem Gesetz Rückwirkung und verurteilte Eilifsen zum Tode. Unmittelbar danach wurde er hingerichtet.

Mit dem Gesetz vom 14. Oktober 1943 erlangte das Militärstrafrecht im Hinblick auf die gesamte Bevölkerung Geltung, soweit es um Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung ging. Eine neue Bestimmung – § 109 – wurde in das Gesetz aufgenommen, wonach eine Strafe bis zu lebenslänglich Gefängnis oder die Todesstrafe festgesetzt wurde, wenn eine sonst strafbare Handlung «geeignet war, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören oder zu bedrohen oder ernsthaft der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes zu schaden».

§ 2 des Gesetzes bestimmte, dass ein Sondergericht einen Vorsitzenden und zwei Schöffen, die vom Polizeiministerium für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Bereich ernannt wurden, bestehen sollte. Mindestens eines der drei Mitglieder des Gerichts sollte die für Berufungsrichter bestimmten Eigenschaften besitzen. Die beiden übrigen sollten über die für Richter bestimmten Eigenschaften verfügen. Gemäß § 5 waren die Verfahrensregeln für die Bearbeitung der Fälle vom Vorsitzenden des Gerichts festzulegen, der «über den Verlauf und den Umfang der Verhandlungen» zu entscheiden hatte. Dem Angeklagten sollte in jedem Fall Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären. Dem Verteidiger war das Wort für eine abschließende Antwort zu erteilen. Die Verhandlungen sollten ferner öffentlich sein. Gemäß § 7 waren die Entscheidungen des Gerichts endgültig. Das Urteil war jedoch dem Polizeiministerium vorzulegen, welches zu entscheiden hatte, ob es bestätigt oder aufgehoben und an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollte. Für den Fall, dass eine Todesstrafe beschlossen worden war, sollte das Urteil dem Polizeiministerium mit der Frage einer Begnadigung vor Vollstreckung des Urteils, vorgelegt werden.

431 Siehe Støen 2013, S. 65–67.

Nach einem Änderungsgesetz vom 11. Mai 1944 wurde das Sondergericht der Polizei durch ein Sondergericht für Angehörige der germanischen SS-Norwegen, eines gegen Mitglieder von Hirden und der Führergarde und ein «ordentliches Sondergericht» ersetzt. Die zwei ersten waren reine Parteigerichte, während das letztgenannte Verfahren gegen Polizisten und Zivilisten behandeln sollte.

Für jedes der drei Sondergerichte wurden ein gesetzlicher Vorsitzender, mehrere stellvertretende Vorsitzende und eine Reihe von Schöffen ernannt. Der Theorie nach sollte der Vorsitzende oder derjenige den er ernannte, das Gericht im jeweiligen Einzelfall leiten. In der Praxis war es so, dass immer Riisnæs bestimmte wer das Gericht leiten sollte und auch wer Schöffe sein sollte.⁴³²

Einer vermutlich von Georg Hasle ausgearbeiteten Aufstellung zufolge behandelten das Sondergericht der Polizei und das allgemeine Sondergericht ca. 25 Verfahren gegen ca. 50 Angeklagte.⁴³³ Von diesen waren 32 in Strafverfahren angeklagt. Hier wurden acht zum Tode verurteilt, vier wurden begnadigt und 23 zu Haftstrafen verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. Die übrigen 18 wurden wegen politischer Angelegenheiten angeklagt. Sie wurden alle zum Tode verurteilt und erschossen.⁴³⁴ Hinzu kamen die Verfahren vor den Sondergerichten Hirdens und der Germanischen SS. Diese behandelten keine politischen Verfahren gegen Zivilisten.

Die politischen Fälle betrafen verschiedene Formen der Widerstandstätigkeit. Der erste war der Fall gegen Eilifsen im Jahr 1943. 1944 gab es einen weiteren Fall von Sabotage gegen den Arbeitsdienst. Ein Großteil der Einberufenen entzog sich dem Dienst nachdem die Parole für Boykott erlassen war und ein Teil floh nach Schweden. Ein Verfahren wurde gegen Olav Moen angestrengt, der drei Personen dazu aufgefordert hatte, nicht zum Arbeitsdienst zu erscheinen. Die Richter waren Hasle, Felix Andersen und Bjarne Krag Brynildsen. Riisnæs offenbarte Hasle vor Verfahrensbeginn, dass er und Jonas Lie den Deutschen versprochen hatten, ein Todesurteil zu verhängen und den Verursacher zu erschießen, und dass die

432 Erklärung von Georg Hasle in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

433 Unsigniert (vermutlich Georg Hasle), Die norwegischen Sondergerichte der Besatzungszeit (Okkupasjonstidens norske særdomstoler), P.M. Oslo, mars 1950 i Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle.

434 Nach Angaben von Hasle wurden mit anderen Worten 20 Personen nach einer Behandlung vor den Sondergerichten hingerichtet. Nøkleby nennt 19, siehe Nøkleby 1996, S. 195.

Deutschen danach versprochen hatten, von weiteren Verfügungen Abstand zu nehmen. Moen wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Hasle und die Schöffen weigerten sich, nachdem das Urteil verlesen worden war, dieses zu unterzeichnen, «da sie meinten, dass das ganze Effekthascherei sei und ein Urteil nicht zu Stande gekommen sei».⁴³⁵

Im Mai 1944 wurde ein Mann zum Tode verurteilt, weil er während eines Flüchtlingstransports einen Grenzpolizisten erschossen hatte. Die Mitglieder des Sondergerichts waren der Polizeikommandeur Carl Ludvig Stephanson, Skjønhaug und NN. Der Angeklagte F wurde vom Grenzpolizisten Haugland festgenommen. Daraufhin zog er seine Waffe, feuerte auf Haugland und geriet danach im Kampf um diese in ein Handgemenge. Haugland rannte zur Tür, blieb aber schwer verletzt auf dem Boden liegen. F rannte zuerst ein Stück, um zu fliehen, kehrte aber zurück und versetzte Haugland einen tödlichen Kopfschuss. Im Verfahren gegen einen der Richter des Sondergerichtes (Rt. 1950 S. 997) gab er an, dass es gerade dies war, worauf das Sondergericht reagierte als sie die Todesstrafe verhängten. Es ist somit unsicher, ob dieser Fall als «politisch» oder als «krimineller» Fall bezeichnet werden sollte.

Insgesamt wurden 13 der 19 Todesurteile, die von den Sondergerichten verhängt wurden, nach der Tötung Marthinsen verhängt. Am Morgen des 8. Februar 1945 gegen neun Uhr wurde das Auto des Polizeigenerals mit einem Maschinengewehr beschossen, welches im Blindernveien gleich bei der Universität, in Position gebracht worden war.⁴³⁶ Marthinsen war auf dem Weg von seinem zu Hause in Vinderen hinunter ins Büro. Das Auto wurde von der Gewehrsalve gestoppt. Der Chauffeur sprang aus dem Wagen und wurde von einem Mann mit einem Maschinengewehr auf der anderen Straßenseite erschossen. In der Zwischenzeit ging eine dritte Person zum Auto hinüber und erschoss Marthinsen aus kurzer Distanz. Alle drei entkamen. Als Reaktion auf diesen Mord hielten die Deutschen am 8. und 9. Februar ein Standgericht ab, bei dem 21 Norweger zum Tode verurteilt wurden. Zusätzlich setzten die Behörden der Nasjonal Samling zwei Sondergerichte ein, eines unter der Führung Hasles und ein anderes unter der Leitung von Gauleiter Rolf Holm. Hasles Gerichtshof verurteilte

435 Unsigniert (vermutlich Georg Hasle), Die norwegischen Sondergerichte der Besatzungszeit (Okkupasjonstidens norske særdomstoler), P.M. Oslo, mars 1950 i Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle S. 10.

436 Die Beschreibungen des Ablaufs basieren hier auf Aussagen vor dem Chef der deutschen Sicherheitspolizei Heinrich Fehlis in seinem Bericht nach Berlin vom 9. Februar 1945, siehe Meldungen aus Norwegen, Bd. III, S. 1523.

Frank Stensrud, Frans Aubert und Asle Grepp zum Tode. Am 9. Februar leitete Hasle das Sondergericht, welches Åge Tolpinrud, Rolf Kristian Johansen, Reidar Johansen und Borgar Aune Knutsen zum Tode verurteilte. Hasle war sich im Klaren darüber, dass es sich um Repressalien anlässlich der Liquidation von Marthinsen handelte. Er versuchte dagegen zu protestieren, das Sondergericht zu leiten. Aber dem Urteil gegen ihn durch das Lagmannsrett zufolge, drohten sowohl Lie wie Riisnæs ihm damit, dass er selbst vor ein Sondergericht gestellt und erschossen werden würde, sollte er nicht gehorchen.

Holm leitete das Sondergericht gegen Aksel Henry Hansson, Ivar Mørum, Thorvald Osnes, Gunnar Svein Anklev, Bjørn Hans Egenes und Erik Larsen Bye, die alle am 8. Februar zum Tode verurteilt wurden. Das Sondergericht wurde in der Kronprinsens gate 10 in Oslo abgehalten. Der Staatsanwalt in dem Verfahren war Reinholdt Gram Breien. Breien war seit 1. Oktober 1940 Sekretär im Justizministerium. Im Januar/Februar 1941 wurde er Unterabteilungsleiter und erhielt als Aufgabe, das neu errichtete Büro des Justizministers zu leiten, der die Nazifizierung des Rechtswesens in der Hand hatte und die Initiative ergriff, das Vermögen der Juden zu erfassen. Am 1. Juli 1943 wurde er zum Abteilungsleiter der Verwaltungsabteilung ernannt. Breiens eigener Erklärung zufolge wurde er von Lie gezwungen, Staatsanwalt am Sondergericht zu werden. Er verweigerte auch die Beantragung zur Verhängung der Todesstrafe, mit der Folge, dass es Lie selbst war, der dies vornahm.⁴³⁷ Nachdem das Urteil verlesen worden war, weigerten sich Holm und die Laienrichter das Urteil zu unterschreiben. Die sechs Verurteilten wurden dennoch wenige Stunden später hingerichtet.

Von den Strafverfahren wurden einige Verfahren gegen Mitglieder der Nasjonal Samling und deren Organisationen angestrengt, da sie im Verdacht standen kriminelle Handlungen begangen zu haben. In den Urteilen des Lagmannsrett, die in Rt. 1950 S. 11 und i Rt. 1950 S. 997 wiedergegeben sind, findet sich eine Übersicht solcher Fälle. In einem Fall aus dem Jahre 1943 wurden zwei Frontkämpfer, die sich Waren und Geld von Personen angeeignet hatten, die Schwarzhandel betrieben, zu acht und zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Im Januar und Februar 1944 wurden zwei Polizisten zu acht und drei Jahren Haft verurteilt, weil sie am Schwarzhandel teilgenommen und Alkohol und Tabak gekauft hatten. Der eine hat in einem Fall einem Mann einen Strafzettel von 120 NOK vorgelegt, den Be-

437 Erklärung der Angeklagten in Oslo politikammer, dom 3974: Reinholdt Gram Breien.

trag einkassiert und behalten. In einem anderen Fall aus dem Jahre 1944 wurden vier Beamte des Versorgungsministeriums, die alle Mitglieder der Nasjonal Samling waren, wegen Betrugs mit Zigarettenlizenzen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Am 9. Februar 1945 wurden zwei Personen wegen Raubes und Gelderpressung zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Im Frühjahr 1945 wurde ein Polizist der Staatspolizei zu acht Jahren Haft wegen Folter verurteilt. In einem weiteren Fall wurden ein hochrangiger Polizist (Politikaptein) und ein Leutnant der Grenzpolizei wegen Plünderung von Flüchtlingsheimen und Brandstiftung zum Tode verurteilt. Darüber hinaus hatten sie Personen, die aus ihrem Bezirk flüchteten, bestohlen. Sie wurden später begnadigt. Im selben Frühjahr wurden zwei Einbrecher im Bø Versorgungsamt zu Gefängnisstrafen verurteilt. Ende April, Anfang Mai 1945 wurde ein Frontkämpfer wegen Raubmordes zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Strafraum dieser Fälle zeigt, dass es kaum ein Vorteil war, Mitglied von Hirden oder der Germanischen SS zu sein, wenn man vor einem Sondergericht statt vor den ordentlichen Gerichten, angeklagt war, da das Strafmaß in den letztgenannten in ähnlichen Fällen durchgängig weitaus niedriger war.

Eine andere Art von Fällen betraf Verbrechen, die in Katastrophensituationen begangen worden waren. Nach der Explosion im deutschen Munitionslager in Filipstad in Oslo am 19. Dezember 1943 wurden vor einem Sondergericht Anklagen gegen mehrere Personen erhoben, die im Verdacht standen, Straftaten begangen zu haben. So hatte sich ein Mann Zugang zu einem Geschäft in der Industrigaten 51 verschafft, dessen Fenster durch die Explosion zerstört worden war und hatte dort einige Kleider gestohlen. Er wurde schuldig gesprochen und zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Ein anderer wurde angeklagt, Waren aus einem Tabakladen gestohlen zu haben, dessen Fenster durch die Explosion zerstört wurde. Er wurde, nachdem das Gericht eine Inspektion des Tatorts vorgenommen hatte, einstimmig freigesprochen. Ein dritter Fall betraf zwei Taubstumme, denen vorgeworfen wurde, bei einem Flugzeugalarm einen schweren Vergewaltigungsversuch sowie einen versuchten Raub gegen eine 42-jährige Frau verübt zu haben. Die Angeklagten wurden einstimmig zum Tode verurteilt. Der Gerichtshof betonte, dass das Verbrechen auf eine «sehr grausame und brutale Weise» vorgenommen wurde und unter Umständen geschah, die geeignet seien, «die Sicherheit und das Wohl der Menschen ernsthaft zu schädigen». Darüber hinaus maß er der Aussage der Sachverständigen «zur moralischen und geistigen Natur der Angeklagten» besondere Bedeutung bei. Die Experten gaben an, dass sich die beiden Taubstummen nach ihrer geistigen Entwicklung der moralischen Verwerflich-

keit ihrer Tat bewusst waren und dafür als strafrechtlich verantwortlich betrachtet werden mussten. Die Todesurteile wurden vollstreckt.

Nach dem Explosionsunfall in Bergen am 20. April 1944 vereinbarten Quisling und der Regierungspräsident des Bezirks (Fylkesmann) Christian Astrup, dass ein Sondergericht zusammengesetzt werden sollte, falls Diebstähle oder andere Störungen auftreten sollten. Es kam zu einigen Diebstählen, und im selben Monat wurden drei Personen von einem von Astrup angeführten Sondergericht wegen Diebstahls verurteilt. Zwei wurden zum Tode verurteilt und der Dritte zu drei Jahren Gefängnis. Das Urteil der beiden erstgenannten wurde später durch Begnadigung in lebenslängliche Haft geändert.

Auch nach dem Bombenabwurf auf den Stadtteil Laksevåg in Bergen am 4. Oktober 1944 wurden drei Personen vom Sondergericht wegen Diebstahls verurteilt. Sie hatten sich mit Lebensmittelkarten und Kleidung aus den Ruinen der zerstörten Häuser versorgt. Zwei der Verdächtigen wurden am nächsten Tag von der Polizei vor das Amtsgericht (Forhørsrett) in Bergen mit einem Haftantrag gestellt. Dort wurden sie inhaftiert bis der Fall vor Gericht kam. Der Dritte wurde am 20. November in Arendal verhaftet und am 30. November vor dem ordentlichen Sondergericht in Bergen zur Inhaftierung vorgestellt. Nach Anklagebeschlüssen, ausgefertigt durch das Polizeiministerium, wurden die Angeklagten und Zeugen vor das ordentliche Sondergericht geladen, das am 18. und 19. Dezember in Gerichtssaal 6 im Bergen Tinghus tagte.

Der Vorsitzende des Gerichts war der Amtsrichter aus Hardanger Hans Halstein Pedersen. Die zwei Schöffen waren cand. chem. Olav Haavards-holm und der Jurist und Polizist Olav Hærlø. Das Sondergericht verurteilte zwei von ihnen zu acht beziehungsweise fünf Jahren Gefängnis und den Dritten zu sieben Jahren Sicherungsverwahrung. Mehrere Zeugen wurden vor das Sondergericht geladen, und die Angeklagten erhielten Gelegenheit, sich selbst zu erklären und eigene Beweise zu erbringen. Sie waren alle mit Verteidigung vertreten. Die Verhandlungen wurden für die drei getrennt geführt und dauerten insgesamt zwei Tage.

Nach der Befreiung wurden die Urteile des Sondergerichts gemäß der vorläufigen Anordnung vom 17. August 1945 aufgehoben. Den Urteilen, die unter anderem von dem Sondergericht verkündet wurden, wurde die Rechtskraft aberkannt. Die Anklagebehörde erhob jedoch ein neues Verfahren gegen die Drei wegen Diebstahls und diese wurden von den ordentlichen Gerichten verurteilt, wenn auch zu mildereren Strafen, die nach den

Gefängnisaufenthalt als Folge des Urteils des Sondergerichts als verbüßt betrachtet wurden.⁴³⁸

Die Praxis an den Sondergerichten war in allen Fällen sehr streng. Die erklärte Auffassung der Führung der Nasjonal Samling war, dass man den Deutschen zeigen musste, dass das Sondergericht ein Gericht war, auf das man sich verlassen konnte, so dass die Deutschen keinen Anlass sahen selbst die Verfahren des Gerichts zu übernehmen. Was die Strafverfahren betraf, insbesondere gegen Personen, die die Situation nach den großen Explosionen in Oslo 1943 und Bergen 1944 ausgenutzt hatten, um Diebstähle oder andere Verbrechen zu begehen, stieß die Strafbemessung auch nach der Befreiung auf ein gewisses Verständnis. Im Urteil des Lagmannsrett, welches in Rt. 1950 S. 997 wiedergegeben ist, äußert die Mindermeinung:

Das Urteil über D und E muss zweifellos als sehr streng bezeichnet werden – die Interessen der norwegischen Bevölkerung forderten jedoch eine verschärfte Strafreaktion in solchen und ähnlichen Katastrophensituationen, und es kann kaum festgestellt werden, dass das damalige Urteil für die gewöhnliche Rechtsauffassung anstößig war oder als moralisch verwerflich angesehen wurde, unabhängig von der politischen Meinung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die damalige rechtmäßige norwegische Regierung in London die Todesstrafe eingeführt hatte, unter anderem für bestimmte Fälle von Straftaten gegen die Sittlichkeit, auf die in Kapitel 19 des Strafgesetzbuches Bezug genommen wird (vgl. vorläufige Anordnung vom 22. Januar 1942).

Halstein Pedersen wurde vom Gulating Lagmannsrett mit Urteil vom 17. November 1945 von seiner Teilnahme am Sondergericht nach der Bombardierung von Laksevåg mit entsprechender Begründung freigesprochen. Es wurde damit auch nicht als strafbare Unterstützung des Feindes gewertet als Staatsanwalt oder Richter in solchen Verfahren an Sondergerichten mitgewirkt zu haben.

438 Aus dem Landesverratsprozess gegen Hans Halstein Pedersen geht hervor, dass Tony Pedersen, der zu fünf Jahren Haft verurteilt worden war, im Forhørsrett ein neues Urteil von 120 Tagen Haft erhielt. Magnus Staveland, der acht Jahre Haft erhalten hatte, stimmte im Urteil des Forhørsrett zu. Selbiges Urteil liegt in dem Verfahren jedoch nicht vor. Hinsichtlich der dritten Person, Nils Ramsland, der zu einer Sicherungsverwahrung verurteilt worden war, liegen keine Informationen darüber vor, was mit ihm nach der Befreiung geschah. Hardanger politikammer: Inr. 211 – Hans Halstein Pedersen.

In jedem Fall leisteten mindestens 15 verschiedene Juristen ihren Dienst als Richter oder Staatsanwalt an den Sondergerichten ab. Diese waren Reichborn-Kjennerud, Marthinsen und Olbjørn im Eilifsen-Fall. Reichborn-Kjennerud leitete zusätzlich ein Sondergerichtsverfahren im Jahre 1944 gegen Personen, die des Schwarzhandels angeklagt waren. Hasle leitete eine Reihe von Sondergerichtsverfahren, unter anderem eines der Sondergerichte, die im Februar 1945 als Folge des Mordes an Marthinsen etabliert worden waren. Der Gauleiter Rolf Holm leitete das andere. In dem Verfahren, das Hasle gegen Moen, der nicht zum Arbeitsdienst erschien, leitete, nahmen Felix Andresen und Bjarne Krag Brynildsen teil. Der Fylkesmann Christian Astrup leitete eines der Sondergerichte, welches nach dem Explosionsunglück in Bergen eingesetzt wurde. Der Amtsrichter Hans Halstein Pedersen leitete ein weiteres. Hasle nennt des Weiteren Solbjør, Stephanson, Landerud, Ekeland, Skjønhaug, Midtrød, Sande und Høst in seiner PM über die Sondergerichte.⁴³⁹ Wie bereits erläutert, war Breien Staatsanwalt in den von Holm im Februar 1945 geleiteten Sondergerichtsverfahren. Darüber hinaus leisteten Personen ohne juristische Ausbildung ihren Dienst ab. In Rt. 1950, S. 997 heißt es, dass die Polizeibeamte Kristen Johansen in einem der Fälle nach dem Explosionsunfall in Bergen als Schöffe fungiert hatte.

Derjenige, der die meisten Sondergerichtsverfahren leitete war Georg Hasle. Hasle wurde am 24. März 1910 geboren. Er vollzog eine «rasche und spezielle» Karriere in der Administration der Nasjonal Samling als Regierungspräsident in Troms, Leiter der Preisdirektionsamtes, Chef der allgemeinen Abteilung des Innenministeriums und von 1. Juli 1943 an als Chef der Rechtsabteilung des Justizministeriums.⁴⁴⁰ In den Jahren 1944 und 1945 verhängte Hasle elf Todesurteile, von denen neun vollstreckt wurden. Er führte auch die Sondergerichte in anderen Fällen an, darunter ein Verfahren gegen einen Polizeibeamten, der wegen Gewalt gegen Gefangene acht Jahre Gefängnis erhielt, und ein Verfahren gegen Mitglieder der Nasjonal Samling wegen Rationierungsbetrugs. Holm, der nach dem Mord an Marthinsen das andere der Sondergerichte anführte, war der Abteilungsleiter im Ministerium für Arbeitsdienst und Sport. Auch die Verteidiger gehörten der Nasjonal Samling an, mit Ausnahme des Anwalts Albert Wiesener, der auch Aufträge als Verteidiger am Gericht hatte.

439 Unsigniert (vermutlich Georg Hasle), Die norwegischen Sondergerichte der Besatzungszeit (Okkupasjonstidens norske særdomstoler), P.M. Oslo, März 1950 in Oslo politikammer, dom 3664: Georg Daniel de Fine von Krogh Hasle S. 15.

440 Siehe Kolsrud 2004, S. 195–196.

Die Fallbearbeitung vor den Sondergerichten konnte relativ kurzgefasst sein, in jedem Fall in den politischen Verfahren. Über die Verfahren, die vor dem Sondergericht unter der Leitung des Gauleiters Holm am 8. Februar 1945 anhängig waren, gibt das Lagmannsrett in Rt. 1948 S. 957 folgende Beschreibung:

Die sogenannte Gerichtsverhandlung begann damit, dass der Angeklagte die Anklageschrift vorlas, in der Lies gelegentlich die Todesstrafe forderte. Der Anklagebeschluss wurde von Riisnæs verfasst. Eine Kopie davon wird in der vorliegenden Rechtssache vorgelegt, eingebettet in ein Gerichtsbuch, das nach Abschluss der Verhandlungen von Lie zusammengestellt wurde. Aus dem Dokument der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass alternative Strafnormen angeführt wurden, die die Grundlage für das Urteil bilden sollten. Nachdem der Angeklagte die Anklageschrift vorgelesen hatte, reichte er sie zusammen mit einigen vorliegenden Berichten an Holm weiter, der daraufhin eine Art Examination der 6 Angeklagten vornahm, indem er einige unterstrichenen Abschnitte der Berichte vorlas. In der Anklageschrift wird darauf hingewiesen, dass die sechs Angeklagten einer geheimen kommunistischen Terrororganisation angehörten. Während der sogenannten Gerichtsverhandlung wurde die Formulierung «kommunistischer Terror» jedoch von Holm in der Anklageschrift gestrichen und durch das Wort «Militär» ersetzt.

Nachdem der Angeklagte die Behauptungen dargelegt und Holm dann eine Befragung vorgenommen hatte, die von den Angeklagten kurz beantwortet wurde, hatte der Verteidiger Grønstad das Wort. Die gesamte Verhandlung im sogenannten Gericht dauerte ca. 1 Stunde. Danach zogen sich die Richter zurück, um das Urteil zu verfassen, welches auf Todesstrafe für sämtliche der 6 Angeklagten lautete.

In anderen Verfahren wich die Verhandlung nicht notwendigerweise so stark von den allgemeinen Verfahrensregeln ab. Reichborn-Kjennerud war 1944 Richter am Sondergerichtshof in Verfahren gegen Polizisten und Zivilisten wegen Schwarzhandels, Diebstahls sowie Missbrauch von Polizeibefugnissen. Er beschreibt, dass sich die Fälle über 10 bis 14 Tage erstreckten und gemäß den allgemeinen Regeln des Strafverfahrensgesetzes öffentlich verhandelt wurden. «Die Verteidiger hatten sich rechtzeitig mit den Fällen auseinandergesetzt und von beiden Seiten wurde eine Reihe von Zeugen gehört. Ich habe an der Bearbeitung von mehreren tausend Straf-

verfahren teilgenommen und das Einzige, was diese Fälle von gewöhnlichen Strafsachen unterschied, war der Begriff: Sondergerichtshof.»⁴⁴¹

Der Ausgang der Gerichtsverfahren vor den norwegischen Sondergerichten führte in 50 Prozent der Fälle zur Todesstrafe. Damit lagen die Sondergerichte mit den Todeszahlen auf einem Niveau mit dem berühmten Volksgerichtshof in Berlin, die in den «schlimmsten» Jahren 1942–1944 zwischen 46 und 49 Prozent lagen.⁴⁴² Sie lagen damit weit über dem des SS- und Polizeigericht Nord mit rund 150 Todesurteilen in 2000 Verfahren, was einer Todesstrafe für ca. 8 Prozent der Fälle entspricht. Betrachten wir nur die politischen Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht Nord, ändert sich jedoch dieses Bild. Hier endeten 90 von 121 Anklagen vor dem Gericht in Oslo mit einem Todesurteil, das heißt 74 Prozent. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass dieses Gericht aufgrund der Nacht- und Nebel-Verordnung nur Fälle gegen norwegische Widerstandskämpfer verhandeln sollte, in denen der Staatsanwalt die Verhängung der Todesstrafe beantragte. Dennoch war der Anteil der Todesurteile weit geringer als in den Sondergerichten, wo alle politischen Verfahren mit einem Todesurteil endeten. Die Zahlen zeigen, dass die Sicherheitspolizei in 26 Prozent der Fälle von dem Gericht Zustimmung erhielt, während die Staatsanwaltschaft in solchen Verfahren immer die Zustimmung der Sondergerichte erhielt. Dies bekräftigt damit die Berichte, dass diese Fälle vorab entschieden wurden, und dass das Gerichtsverfahren lediglich ein formelles Geschäft ohne Realitätsbezug war.

Andere Länder unter deutscher Besatzung

Um einschätzen zu können, wie es mit unseren ordentlichen Gerichten hätte verlaufen können, könnte es interessant sein, zu prüfen, wie die Verhältnisse in anderen Ländern unter deutscher Besatzung waren. In den westeuropäischen «germanischen» Ländern setzten die deutschen Besatzer darauf, die existierenden Institutionen aufrechtzuerhalten, aber kontrolliert durch eine zivile Leitung wie in Norwegen, Dänemark und den Niederlanden oder einer militärischen Führung wie in Belgien. Nur in Norwegen setzten die Besatzer ein revolutionäres nationalsozialistisches Regime ein. In den anderen westeuropäischen Ländern, mit Ausnahme von

441 Erklärung von Reichborn-Kjennerud, dok. 85 i Oslo politikammer: dom 4223 – Egil Reichborn-Kjennerud.

442 Siehe Rachlin 2013, S. 79.

Luxemburg, behielten die ordentlichen Gerichte ihre Aufgaben als Strafgerichte. In den meisten Ländern gab es einen Machtkampf zwischen den deutschen Besatzern und den nationalen Behörden, ob Verfahren gegen nationale Widerstandspersonen vor den nationalen oder deutschen Gerichten verhandelt werden sollten.

In Dänemark hatte die Regierung weitreichende Gesetze verabschiedet, die von den allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Grundsätzen abwichen, um der deutschen Besatzung entgegenzukommen. Die Rechtssicherheitsgarantien wurden aufgehoben und die Strafen verschärft, um den Forderungen der Deutschen nach einer wirksamen Durchsetzung nachzukommen. Dies war Teil der allgemeinen Kooperationspolitik, die die Regierung im August 1943 zum Ausnahmezustand und zur Einführung des Besatzungsregimes führte. Gleichzeitig setzten die dänischen Behörden sich dafür ein, dass die Jurisdiktion über dänische Staatsbürger durch das dänische Justizsystem erfolgte. Dies bedeutete, dass die Dänen die Forderungen der Deutschen nach Effizienz und Härte erfüllten. Die Gerichte sind den Anordnungen selbst dort loyal gefolgt, wo dies gegen grundlegende Prinzipien wie das Rückwirkungsverbot und das Verbot der Inhaftierung ohne Vorliegen strafbarer Verhältnisse verstieß. Die Beteiligung der Regierung und der Gerichte war somit Teil eines Spiels, bei dem die Jurisdiktion über dänische Staatsbürger in dänischer Hand erhalten blieb, um die dänischen Interessen zu wahren.⁴⁴³

In Dänemark war die Situation für die ordentlichen Gerichte daher anders als in Norwegen. Die ersten drei Monate des Krieges beeinflussten die Rechtslage, indem Bestimmungen erlassen wurden, die unmittelbar auf deutsche Forderungen zurückzuführen waren, sowie Bestimmungen zur Regulierung der durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse. So wurden unter anderem die Strafen für Diebstahl und Raub verdoppelt. Dies war bedingt durch die gestiegene Kriminalität, die die Verdunklung mit sich führte. Die Presse wurde unter Zensur gestellt und die Freiheit des Einzelnen eingeschränkt. Das Rechtssystem blieb seinerseits weitgehend unverändert und die Gerichte konnten ihre Unabhängigkeit bewahren.⁴⁴⁴

Dennoch verschärften die Gerichte die Strafen und nahmen eine immer striktere Haltung gegenüber Angriffen auf deutsche Interessen ein. Unter anderem wurde ein Mann im Juli 1940 zu sechs Monaten Haft verurteilt, weil er eine deutsche Telefonleitung gekappt hatte. In einem anderen Fall wurde ein Mann im September 1940 zu einer 20-tägigen Haft verurteilt,

443 Siehe Tamm 1984, S. 42.

444 Gamborg 1946, S. 598.

weil er 70 Zettel mit einem Text aufgeklebt hatte, der die Deutschen teilweise beleidigte und teilweise ermutigte auf Englands Sieg zu vertrauen.⁴⁴⁵ Wir sehen mit anderen Worten, dass sowohl die dänischen als auch die norwegischen Gerichte ihre Tätigkeit an die neue Situation angepasst hatten, ohne dass der Gesetzgeber Anweisungen dazu erteilte.

Ein wichtiger Teil der verfolgten Kooperationspolitik der dänischen Behörden bestand darin, die dänische Jurisdiktion für die strafrechtliche Verfolgung von dänischen Bürgern aufrechtzuerhalten. In den ersten Jahren der Besatzung urteilten die dänischen Gerichte, einer Vereinbarung mit der deutschen Besatzungsmacht zufolge, in Fällen, in denen Angriffe auf deutsche Interessen und die deutschen Streitkräfte vorlagen. Um dies zu erreichen, mussten sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte einen Großteil an Kompromissen hinsichtlich der etablierten Rechtsstaatsprinzipien eingehen. Es wurden Gesetze ausgearbeitet, die darauf abzielten, die Interessen der Besatzungsmacht zu schützen. Ferner wurden strengere Strafen eingeführt und eine Reihe traditioneller Rechtssicherheitsgarantien außer Kraft gesetzt, um die Effektivität der Rechtsdurchsetzung zu erhöhen. Dem wurde von den Gerichten loyal Folge geleistet, die in einer Reihe von Fällen die Gesetze und deren strenge Strafen anwandten.⁴⁴⁶

Die Tätigkeit fand unter gründlicher Aufsicht durch die deutschen Kriegsgerichte statt. Diese intervenierten gelegentlich und verlangten, dass Berufung eingelegt wurde, um in den Fällen, in denen die Deutschen die Strafe für zu mild hielten, eine Strafverschärfung zu erreichen. Die Haltung der Regierung, solche Fälle bei den dänischen Behörden zu halten, führte dazu, dass sowohl das Folketing als auch die Verwaltung und die Gerichte sich mehr oder weniger bewusst auf eine zunehmend striktere Haltung gegenüber Angriffen auf deutsche Interessen einstellten. Der Oberste Gerichtshof akzeptierte beispielsweise, dass eine Berufung zur Strafverschärfung befürwortet wurde, obwohl die Berufungsfrist bereits abgelaufen war, mit der Begründung, dass eine verspätete Feststellung des deutschen Kriegsgerichts einen ausreichenden Grund für die Wiedergutmachung der Fristüberschreitung darstellte.⁴⁴⁷

Ein illustrativer Fall ist die Verschärfung der Strafe für den Versuch, Menschen für den Feindeinsatz zu gewinnen. Ein dänischer Offizier wurde im Herbst 1940 in Berlin festgenommen, wo er versucht hatte, dänische Piloten für den britischen Dienst zu werben. Als Voraussetzung für die Aus-

445 Gamborg 1946, S. 624.

446 Siehe Tamm, S. 41–51.

447 Gamborg 1946, S. 626–627.

lieferung an die dänischen Behörden forderten die Deutschen, dass Dänemark Gesetze einführt, die es ermöglichten, ihn mindestens mit lebenslanger Haft zu bestrafen. Das Parlament verabschiedete schließlich am 18. Januar 1941 ein solches Gesetz, und er wurde am 25. Januar vom Kopenhagener Stadtgericht (Københavns Byret) zu lebenslanger Haft verurteilt. Ein weiterer anschaulicher Fall ist die «Legalisierung» der Inhaftierung von Kommunisten, wie sie von den dänischen Behörden im Juni 1941 gemäß den Forderungen der Deutschen durchgeführt wurde. Die Idee, im Nachhinein eine gesetzliche Bestimmung über die Inhaftierung zu erlassen, kam vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Troels G. Jørgensen. Dieser beteiligte sich später an der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, den Angriff auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes abzulehnen.⁴⁴⁸

Nach dem Ausnahmezustand 1943 übernahmen die deutschen Gerichte Fälle von illegaler Tätigkeit und Widerstand. Die dänischen Gerichte behielten jedoch ihre Aktivitäten bei und verurteilten weiterhin eine Reihe von Personen, die an illegaler Arbeit beteiligt waren. Als die Deutschen im September 1944 gegen die dänische Polizei Maßnahmen ergriffen, führte dies zu einem praktischen Zusammenbruch der dänischen Rechtsanwendung.

Nach dem Krieg ergriffen einige das Wort, um Richter zu bestrafen, die nach verfassungswidrigen Gesetzen Urteile erlassen hatten. Die Haltung der Gerichte und die Anwendung der Gesetze der Besatzer sowie die Bestätigung der Inhaftierung der Kommunisten durch den Obersten Gerichtshof im Jahre 1941 hatten in Widerstandskreisen zu Misstrauen gegenüber den Gerichten geführt. Dennoch kam es zu keiner Abrechnung mit den Richtern. Drei Richter wurden im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses angeklagt, alle für ihre politische, nicht jedoch ihre juristische Tätigkeit. Von diesen Drei wurden Zwei bestraft, der Dritte wurde freigesprochen.⁴⁴⁹

Eine Folge der gewählten Kooperationslinie in Dänemark bestand darin, die Anwendung der Todesstrafe für Widerstandstätigkeiten bis zum Zusammenbruch der Zusammenarbeit im Herbst 1943 zu vermeiden. Die Deutschen nahmen am 28. August die erste Hinrichtung vor, am selben Tag an dem die deutsche Reichsregierung forderte, dass der Ausnahmezustand für das ganze Land erklärt würde und strengere Gesetze eingeführt wurden, darunter die Todesstrafe für eine Reihe von Handlungen. Dies löste das Nein der dänischen Regierung zur Fortsetzung der politischen

448 Siehe Tamm, S. 51–62.

449 Siehe Tamm, S. 569–570.

Zusammenarbeit aus.⁴⁵⁰ Insgesamt wurden 113 Dänen von deutschen Gerichten während des Krieges verurteilt und hingerichtet.⁴⁵¹

Auch in Belgien waren die Gerichte aktiv in einen Konflikt mit den Deutschen um die Wahrung der Jurisdiktion über ihre eigenen Bürger verwickelt.⁴⁵² Wie in Norwegen flüchtete die Regierung. Der König jedoch blieb in Belgien und wurde von den Deutschen festgenommen. Die Zivil-administration ging auf ein Ministergremium über, basierend auf einem Vollmachtsgesetz, welches noch vor dem Krieg im Einklang mit der Verfassung erlassen wurde und auf den Erfahrungen aus der deutschen Besatzung während des ersten Weltkriegs beruhte. Die deutsche Verwaltung unterschied sich jedoch in Norwegen und Belgien. In Belgien wurde keine zivile deutsche Regierung eingesetzt, damit die Besatzungsmacht ihre Interessen durch die obersten Militärbehörden wahrnehmen konnte.

Sowohl die Gerichte als auch die belgische Polizei arbeiteten zusammen, um zumindest die Jurisdiktion in Verfahren gegen belgische Bürger zu behalten, die nicht direkte Angriffe auf die Sicherheit der Besatzer betrafen. Aufgrund der begrenzten Ressourcen der Besatzer und des Versäumnisses der belgischen Polizei, im Auftrag der Deutschen Ermittlungen durchzuführen, gelang diese Strategie teilweise. Die belgischen Gerichte bemühten sich auch um die Wahrung der nationalen Souveränität, indem sie sich weigerten, die Bestimmungen der Besatzer ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen. Sie stützten sich ausschließlich auf die durch den belgischen Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und dies in der Regel nur insoweit, als diese durch die belgische Verfassung gerechtfertigt werden konnten.

In Belgien kam es daher zu Situationen, in denen die Gerichte gegen die Besatzer opponierten.⁴⁵³ Die belgischen Gerichte lehnten die Anwendung der von der deutschen Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften ab. Dies begründeten sie damit, dass die Regelungen der Besatzungsmacht als internationales Recht anzusehen waren, und dass belgische Gerichte dem Völkerrecht nach keine Zuständigkeit besaßen.

Die Ministerräte erließen eine Reihe von Verordnungen auch im Interesse der Besatzungsmacht, unter anderem in dem Versuch Maßnahmen gegen belgische Bürger in belgischen Händen zu halten. Die deutschen Besatzer übten Druck auf die Gerichte aus, die Verordnungen anzunehmen,

450 Koch 1994, S. 390–391.

451 Siehe Nøkleby 1996, S. 188.

452 Siehe Michielsen 2004, S. 91.

453 Siehe Michielsen 2004, S. 90–93.

die sie durchsetzen wollten. Sie bedienten sich sowohl der Festnahme von Richtern wie auch von Geiselnahmen, um dies zu realisieren. Die von den Ministerräten ausgestellten Verhaltensregeln wurden unter der Voraussetzung angewandt, dass die Gerichte der Ansicht waren, dass diese innerhalb des Vollmachtsgesetzes und der Verfassung lagen.

Die Weigerung der Gerichte die Gesetzgebung der Besatzer anzuwenden, führte in Einzelfällen dazu, dass die Deutschen Richter festnahmen. In einigen Fällen gelang es dem belgischen Berufungsgericht (Cour de cassation), ihre Freilassung zu erwirken. Einige Male nach der Drohung einer Amtsniederlegung. In anderen Fällen, in denen Richter ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Völkerrechts überschritten hatten, glückte es indessen nicht zu verhindern, dass Richter entlassen oder festgenommen wurden.

Ein solcher ständiger Widerstand von Seiten der Richterbank war in Belgien einzigartig und kam beispielsweise nicht in den Niederlanden oder in Dänemark vor. Was könnte die Ursache der Opposition gewesen sein? Eine Erklärung mag in der näheren Vergangenheit Belgiens und den eigenen historischen Erfahrungen der Gerichte liegen. So widersetzten sich die Richter in Belgien auch während des Ersten Weltkrieges im kollektiven Richterstreik im Jahre 1918 der deutschen Besatzungsmacht.⁴⁵⁴ Der Grund war, dass das Berufungsgericht in Brüssel ein Ermittlungsverfahren gegen den sogenannten Flämischen Rat für Hochverrat eingeleitet hatte, als dieser Flandern als unabhängigen Staat ausgerufen hatte. Der deutsche Generalgouverneur stellte die Ermittlungen ein, suspendierte die Mitglieder des Gerichts und verhaftete drei seiner vier Präsidenten. Die anderen belgischen Richter reagierten darauf mit der Einstellung ihrer richterlichen Tätigkeit. Dies veranlasste die Deutschen, im ganzen Land Deutsche in den Gerichten einzusetzen. Der Generalgouverneur verfasste später eine Erklärung, dass die Arbeitsniederlegung der Richter unter eine Verordnung aus dem Jahre 1915 fiel, die es unter Strafe stellte, wenn die Ausführung angeordneter Arbeit verweigert wurde. Diese Auslegung wurde jedoch von den deutschen Militärgerichten abgelehnt, und die streikenden Richter wurden von deutscher Seite keinen Sanktionen unterworfen.

Auch Frankreich hatte in der Vergangenheit Richterstreiks erlebt, unter anderem im Elsass im Zusammenhang mit dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870. Der Streik der Richter wurde durch einen Konflikt darüber ausgelöst, welche Formel bei der Verurteilung verwendet werden sollte: «im Namen der französischen Republik und des französischen Vol-

454 Siehe hierzu Seyersted 1946, S. 287–289.

kes» oder «im Namen der deutschen Besatzungsmacht». Als Kompromiss konnten die Deutschen akzeptieren, dass die Urteile «im Namen des Gesetzes» verkündet wurden, aber auch dies wollten die Richter nicht akzeptieren.⁴⁵⁵ Die Deutschen bestraften die Richter nicht wegen ihrer Arbeitsniederlegung. Diese historische Erfahrung führte jedoch während des Zweiten Weltkriegs nicht zu einer Opposition von Seiten der französischen Gerichte.

70 Jahre später waren die französischen Richter nicht so kampfeslustern. Die französische Situation war etwas speziell. Nach der Kapitulation Frankreichs im Juni 1940 trat das französische Parlament im Juli zusammen und verabschiedete die Gründung der von Marschall Philippe Pétain angeführten autoritären Diktatur *État français*. Dieses sogenannte Vichy-Regime regierte über Teile Frankreichs, die nicht direkt unter deutscher Besatzung standen. Das von ihm verabschiedete Rassengesetz wurde jedoch richtungsweisend für die Verwaltung in der jüdischen Frage auch in den Teilen Frankreichs, die unter deutscher Besatzung standen.

Das Vichy-Regime wurde nach der Besatzung in Frankreich nicht als legal anerkannt und die Führer wurden vor Gericht gestellt und wegen Verrats verurteilt. Die Verwaltung und die Rechtsinstitutionen, die in der Demokratischen Dritten Republik eingerichtet waren, führten ihre Geschäfte auch unter dem Vichy-Regime fort. Sowohl die Richter als auch die Anwälte und diejenigen, die Gesetze und Gerichtsurteile vollstreckten, waren dieselben wie zuvor.⁴⁵⁶ Auch an den Universitäten waren es nach wie vor dieselben Personen, die Kommentare verfassten und die rechtliche Entwicklung analysierten. Die vom Vichy-Regime verabschiedeten Gesetze wurden als ordentliches Recht interpretiert, angewandt und durchgesetzt, ohne dass die Gerichte die Rechtmäßigkeit des Regimes oder dessen Gesetze und Beschlüsse in Frage stellten. Auf diese Weise fielen die französischen Gerichte in das übliche Muster, wonach Gerichte selten neue Regime in Frage stellen, obwohl diese autoritär sind und auf irreguläre Weise an die Macht gekommen sind.

Zu den ersten Maßnahmen des neuen Regimes gehörte die Verabschiedung antijüdischer Gesetze, die allmählich selbst über das deutsche Recht hinausgingen. Bereits am 3. Oktober wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Inhaftierung aller staatenlosen Juden legalisierte. Dies geschah ohne jegliche deutsche Initiative.⁴⁵⁷ Mit dem Judengesetz vom 2. Juni 1941 wur-

455 Siehe Seyersted 1946, S. 290.

456 Siehe Curran 1998–1999, S. 27.

457 Siehe Weisberg 1996, S. 38.

de die Definition des Juden um zwei jüdische Großeltern erweitert. Ferner gefährdete das Gesetz auch die Situation der Juden, die mit Franzosen verheiratet waren.⁴⁵⁸ In beiden dieser Punkte gingen die französischen Gesetze weiter als die deutschen. Sie legten den Grundstein dafür, dass der Kreis an Personen, die in Vernichtungslager deportiert wurden in Frankreich größer wurde. Die Deutschen versuchten, die Franzosen zu beschwichtigen und die Deportation von Personen zu begrenzen, die sich nach den deutschen Vorschriften nicht für die Deportation qualifizierten.⁴⁵⁹ Insgesamt wurden fast 150 antijüdische Gesetze und Vorschriften erlassen, und 600 Menschen wurden wegen Verstößen gegen diese Gesetze vor Gericht gestellt.⁴⁶⁰

Dennoch protestierte niemand, dass die Kategorie «Rasse» in das Gesetz aufgenommen wurde, und die Juden ihrer Rechte beraubt wurden. Sowohl Richter als auch Kommentatoren wendeten das neue Rassengesetz loyal an und halfen, es in den rechtlichen Korpus einzubringen, indem es wie jedes andere Gesetz interpretiert und angewandt wurde. Es gab niemanden, der sich fragte, ob und inwiefern die Gesetze, die Juden ihrer Rechte und Positionen beraubten, weil sie Juden waren, gegen die verfassungsmäßigen Ideale der Gleichheit und Freiheit verstießen.

Anstatt die Judengesetzgebung unter anderem in Bezug auf solche übergeordneten Ideale zu problematisieren, trug die Rechtswissenschaft dazu bei, sie zu erklären und zu legitimieren. So schrieb beispielsweise der Dekan der juristischen Fakultät der Sorbonne, dass die antisemitische Tendenz der neuen Gesetzgebung nicht durch Rassenhass motiviert sei, sondern «auf die schändliche Rolle, die bestimmte jüdische Politiker und Finanziers während der Dritten Republik gespielt haben» zurückzuführen sei.⁴⁶¹ Darüber hinaus trugen die rechtlichen Kontroversen, die im Zusammenhang mit den Gesetzen entstanden dazu bei, diese zu legitimieren.

Es gab intensive Debatten über die Beweislast und Abgrenzung des Judenbegriffs. Bei denjenigen, die zwei jüdische Großeltern hatten, handelte es sich um Grenzfälle. Die Frage, ob sie jüdisch waren oder nicht, war von einer Gesamtbewertung abhängig. Aber wer trug die Beweislast dafür, dass die Person ein Jude war, der Einzelne oder die Behörden? Diese Frage beschäftigte die Verwaltung und die Gerichte bis zum Einmarsch der Alliierten in der Normandie im Jahr 1944 und wurde gewöhnlich zu Ungunsten

458 Weisberg 1996, S. 61.

459 Weisberg 1996, S. 64.

460 Curran 1998–1999, S. 31.

461 Zitiert nach Curran 1998–1999, S. 28.

der Person beantwortet.⁴⁶² Prozesse wurden in verschiedenen Gerichten geführt und in Strafsachen von dem Cour de cassation und in Verwaltungssachen im Conseil d'État unterschiedlich gelöst. Die Deutschen wunderten sich über die rechtlichen Einwände und Spitzfindigkeiten, die die Behörden bereit waren, im Plädoyer anzuführen. Sie wiesen darauf hin, dass die Frage in Deutschland viel rücksichtsvoller behandelt wurde. Dort wurde die Erklärung zu Grunde gelegt, die die fragliche Person selbst zu ihrem arischen Status abgab, sofern dies nicht offensichtlichen Tatsachen widersprach.⁴⁶³

Die französischen Behörden betonten die ganze Zeit ihre Souveränität. Sie waren der Ansicht, dass sie von der deutschen Besatzungsgesetzgebung ungebunden seien, mit Ausnahme der Regelungen, die darauf abzielte die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Interessen der Besatzer zu schützen. Sich auf das Völkerrecht stützend argumentierten sie, die Deutschen könnten nur dann vom französischen Recht abweichen, wenn es «absolut notwendig» sei.⁴⁶⁴ So gesehen nahmen die französischen Behörden denselben Standpunkt ein wie die belgischen Gerichte und das norwegische Høyesterett im Dezember 1940. In Frankreich nutzten die Behörden diese Souveränität jedoch, um darauf zu bestehen aus dieser gesetzgeberischen Souveränität heraus, eigene jüdische Gesetze zu erlassen.

462 Weisberg 1996, S. 67–81.

463 Weisberg 1996, S. 171.

464 Weisberg 1996, S. 53.